

DH IV., das freilich selbst aller Beziehungen zum DO II. ermangelt. Die Verwandtschaft zwischen diesem und dem DH V. beschränkt sich indessen auch nur auf die im Text näher verwandten Stellen, so dass man hier wird schliessen müssen, dass dem Schreiber des DH V. allerdings das DO II. vorlag und von ihm neben dem DH IV. benutzt worden ist¹. Damit erhalten wir zugleich ein gewichtiges Zeugnis für die Existenz des in seinen Daten vielleicht² noch nicht verfälschten DO II. schon im Jahre 1122. Fraglich bleiben also nur die Beziehungen unseres Diploms zum DH IV. St. 2670, und um hier zu einer Entscheidung zu kommen, müssen wir noch einmal zu dem Kanzleischreiber Otto's II. HD zurückkehren.

Seine Hand ist, abgesehen vom DO II. 297, von den Herausgebern in vier Diplomen Otto's II. erkannt worden, und zwar hat er die DD. 247 und 293 ganz, die DD. 204 und 292 nur theilweise geschrieben. Schlagen wir nun nach, ob und wo etwa von einem ihm eigenthümlichen Dictat die Rede ist, so bemerken wir, dass dies, wiederum abgesehen von DO II. 297, nur eben in dreien von ihnen³ der Fall ist. Diese Beschränkung auf die vier ja nur zufällig erhaltenen Originale spricht nicht sehr für die Sicherheit dieser Bestimmung, soweit sie nicht etwa allein dem Protokoll entnommen ist. Dass sie aber in Bezug auf den Context der im wesentlichen von karolingischen Vorlagen abhängigen DD. 204 und 247 nicht zutrifft, ist bereits früher betont worden⁴, und ein Dictat des HD für D. 293 in seinem Verhältnis zu den fast gleichlautenden DD. 294—96⁵ ist bei den vorhandenen Abweichungen zum mindesten nicht wahrscheinlich. Es bleibt also nur

1) Auch der Gesamtcharakter der Schrift des DO II. 297 spricht gegen eine so späte Anfertigung, vgl. z. B. das ausnahmslos durchgeführte offene a. 2) Vielleicht, weil der auf Otto bezugnehmende Passus dem DH IV. entnommen ist, und also die etwa inzwischen vorgenommenen Correcturen des DO II. unberücksichtigt gelassen sein könnten. 3) Nämlich in den DD. 204. 247. 293; für D. 292 ist es nicht ausdrücklich angegeben, da HD aber die zweite Hälfte des Diploms geschrieben hat, so käme ja immerhin seine Betheiligung am Dictat in Frage. Doch scheint mir auch hier eine karolingische Vorlage ausgeschrieben worden zu sein. 4) Vgl. N. A. XXIX, 709 N. 2. 5) Die Autopsie des DO II. 296 giebt ebenfalls zu einer Correctur Anlass. Es ist in der Ausgabe übersehen worden, dass die zwei ersten Zeilen des Contextes (bis daselbst S. 349 Z. 9 'suae' incl.) mit dunklerer Tinte von einer dritten Hand geschrieben sind, die sich deutlich von HE trennen lässt und manche Eigenthümlichkeiten des HD aufweist (Formen des 'd' und des 'i' s. oben S. 154 N. 4), ohne doch mit diesem identificiert werden zu können, zumal alle für D. 293 charakteristischen Ligaturen fehlen und die Schrift selbst gröber und ungelenker ist.